



VERBAND SCHWEIZERISCHE
TÜRENBRANCHE

Kennzeichnung von Türen

Nr.019

Technisches Merkblatt

Einleitung

Dieses Merkblatt soll Türenhersteller, Architekten, Planer und Generalunternehmer in der Anwendung der Vorschriften und Normen betreffend der Kennzeichnung von Türen unterstützen.

Es wird dabei zwischen gesetzlich verpflichtender und freiwilliger Kennzeichnung unterschieden.

Das Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Verbänden und Institutionen erstellt:



VERBAND SCHWEIZERISCHE
TÜRENBRANCHE

VST

Verband Schweizerische Türenbranche
Radgasse 3
8050 Zürich



Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

VSSM

Verband Schweizerischer
Schreinermeister und Möbelfabrikanten
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen



Metaltec Suisse

Fachverband des AM Suisse
Seestrasse 105
8002 Zürich



SIPIZ AG

Schweizerisches Institut für Prüfung,
Inspektion und Zertifizierung
Ringstrasse 15
4600 Olten

Die Anwendung dieses Merkblatts entbindet Planer, Hersteller, Lieferanten und Unternehmer nicht von ihrer eigenen Sorgfaltspflicht. Jede bauliche Situation ist individuell und daher sorgfältig zu prüfen / analysieren.



Verband Schweizerische Türenbranche

Tel. 043 36 666 36

info@tueren.ch | www.vst.ch

Ausgabe 01/2025 (ersetzt Version 12/2022) | Copyright by VST

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Zielsetzung des Merkblatts
- 1.2 Schweizerische Vorschriften und Gesetze
- 1.3 SN EN Normen
- 1.4 Begriffe und Definitionen

2. Kennzeichnung von Türen

- 2.1 Einführung
- 2.2 Rechtliche Anforderungen
- 2.3 Formale Anforderungen

Anhang A - Kennzeichnung von Türen (Informativ/Beispiele)

- A.1 Kennzeichnung von Aussentüren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- A.2 Kennzeichnung von Aussentüren ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- A.3 Kennzeichnung von Innentüren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- A.4 Kennzeichnung von Innentüren ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Anhang B - Kennzeichnung und mitzuliefernde Dokumente von Türen (Informativ/Beispiele)

- B.1 Kennzeichnung und mitzuliefernde Dokumente zu Türen (informativ)

1. Allgemeines

1.1 Zielsetzung des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt dient als allgemein gültige Verständigungs- und Informationsbasis für Planende und Ausführende in der Schweizer Türenbranche. Es soll die Anforderungen der geltenden Gesetze, Normen und Bestimmungen aufzeigen und bestehende Begriffe erläutern. Damit wird Klarheit über die geltende Kennzeichnungspflicht für das Inverkehrbringen von Türen in der Schweiz und eine Grundlage für die praktische Umsetzung geschaffen.

Da für Innen- und Aussentüren jeweils eigene Normen bestehen und die Innentürnorm noch nicht harmonisiert wurde, bestehen Unterschiede in der Kennzeichnungspflicht. Deshalb wird in diesem Merkblatt unterschieden zwischen einer gesetzlich verpflichtenden und freiwilligen Kennzeichnung. In beiden Fällen wird die gleiche Systematik verfolgt, um eine einheitliche und verständliche Umsetzung zu gewährleisten.

1.2 Schweizerische Vorschriften und Gesetze

- VKF - Brandschutznorm 1-15
- VKF - Dokument «Kennzeichnung von Brand- und Rauchschutzabschlüssen» (Version 2.3, 06.03.2018)
- Bauproduktengesetz, BauPG SR 933.0
- Bauprodukteverordnung, BauPV SR 933.01
- Röntgenverordnung, RöV SR 814.542.1

1.3 SN EN Normen

SN EN 14351-1+A2:2016	Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Aussentüren
SN EN 14351-2:2018	Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren
SN EN 16034:2014	Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
SN EN 13501-2:2016	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten- Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

1.4 Begriffe und Definitionen

Gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

Kennzeichnung der Türe die auf Grund einer Vorschrift oder Norm erforderlich ist.

Freiwillige Kennzeichnung

Kennzeichnung der Türe, die der Hersteller nach eigenem Ermessen als sinnvoll erachtet und nach der gleichen Systematik erfolgt wie die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung.

Leistungserklärung (BauPG, Artikel 5, Abs. 1)

Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst oder ist für ein Bauprodukt eine Europäisch Technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden, so darf es nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat. Die Leistungserklärung gibt die Leistungen eines Bauprodukts an.

Herstellereklärung (BauPG, Artikel 4)

Für die Bauprodukte des "nicht harmonisierten Bereichs", für die der Hersteller keine Leistungserklärung erbringen kann und darf, hat der Hersteller die Möglichkeit, freiwillig eine sogenannte Herstellereklärung zu erstellen (BauPG, Art. 4 Abs. 3). Mit dieser Erklärung erbringt er den Nachweis, dass die Sicherheitsanforderungen gemäss BauPG, Art. 4 (Massstab: Sicherheit, wie sie von den Verwenderinnen und Verwendern vernünftigerweise erwartet werden kann) erfüllt sind.

Identifikationsnummer

Um die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Herkunft (Produkt, Hersteller und Produktion) zu gewährleisten, kennzeichnen Hersteller ihre Bauprodukte mit einer Identifikationsnummer gemäss den Vorgaben unter Kapitel 2. Dies kann eine Typen-, Chargen-, Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen wie beispielsweise die Auftragsnummer sein. Über diese eindeutige Identifikationsnummer stellt der Hersteller die Verbindung zur Leistungs- oder Herstellereklärung und somit die Rückverfolgbarkeit sicher.

Hersteller

Ein Hersteller im Sinne des Bauproduktegesetzes (BauPG, Art. 2, Abs. 20) ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt. Ein Hersteller kann Teile des Entwurfs, der Herstellung, der Verarbeitung, des Zusammenbaus, der Verpackung und/oder Etikettierung des Produkts an Subunternehmer vergeben. In jedem Falle bleibt er für die Inverkehrbringung des Produkts am Markt, die

Bereitstellung auf dem Markt und für die Erstellung der Leistungserklärung verantwortlich.

QR-Code

QR ist das Kürzel für „Quick Response“, also „schnelle Antwort“.

Das Aufbringen eines zusätzlichen QR-Codes ist grundsätzlich freiwillig, hat jedoch den Vorteil, dass entsprechende Dokumente, die zum jeweiligen Produkt gehören digital verlinkt werden können. Dort können die notwendigen Leistungsmerkmale der betreffenden Türe hinterlegt und zusätzliche Informationen (z.B. zu Wartung und Unterhalt, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen usw.) digital an den Kunden weitergegeben werden.

2. Kennzeichnung von Türen

2.1 Einführung

Mit der Einführung der Leistungserklärungspflicht für Produkte im harmonisierten Bereich (Aussentüren) muss der Türtyp eindeutig identifiziert werden, damit die zugehörigen Dokumente der Tür zugeordnet werden können.

Bei den Leistungseigenschaften Brandschutz, Rauchschutz oder Strahlenschutz, ist eine Kennzeichnung auf der Türe verpflichtend.

2.2 Rechtliche Anforderungen

Türen mit einer VKF-Anerkennung

Gestützt auf Art. 15 der VKF-Brandschutznorm 1-15 gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Kennzeichnung für Brand- oder Rauchschutzabschlüsse, die mit einer VKF-Anerkennung im schweizerischen Brandschutzregister eingetragen sind.

Folgende minimale Angaben sind auf dem Kennzeichnungsschild dauerhaft anzubringen:

- Name des Gesuchstellers
- Nummer der VKF-Anerkennung
- Klassifizierung Feuerwiderstand (E tt, EI tt) und/oder Rauchschutz (S₂₀₀¹)

Türen mit einer Leistungserklärung

Gestützt auf Art.10, Abs. 6 und Abs. 7 der Bauprodukteverordnung BauPV 933.01 sowie auf Art. 7 der Norm SN EN 16034:2014 gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Kennzeichnung für alle Brand- oder Rauchschutzabschlüsse, die gemäss Bauproduktengesetz mit einer Leistungserklärung auf dem Markt bereitgestellt werden:

- Name und Adresse des Herstellers oder Name des Gesuchstellers einer VKF Technischen Auskunft
- Produkttyp und/oder -bezeichnung
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer
- Klassifizierung Feuerwiderstand (E tt, EI tt), Klassifizierung Rauchschutz (S₂₀₀¹) und/oder Klassifizierung der Selbstschliessung (C)

Bei einer Verwendung des Bauproduktes «Türe» für den Markt Schweiz ist das CE-Zeichen und die CE-Kennzeichnung freiwillig. In der EU und im EWR muss die CE-Kennzeichnung bei allen Türen, für die eine Leistungserklärung ausgestellt wird, zwingend angebracht werden (die CE-Kennzeichnung kann auch z.B. in den Begleitdokumenten mitgegeben werden).

¹ Gem. VKF-Brandschutzrichtlinie 13-15 haben Rauchschutzabschlüsse die Anforderung der Klassifizierung S₂₀₀ zu erfüllen

Türen mit einer VKF Technischen Auskunft

Wurde für den Abschluss eine VKF-Technische Auskunft über die Anwendbarkeit nach den VKF Brandschutzvorschriften ausgestellt, ist der Name des Gesuchsteller sowie die Nummer der VKF Technischen Auskunft auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen.

Türen mit Strahlenschutz

Gestützt auf Art. 13 der Röntgenverordnung, RöV 814.542.1 ist auf sämtlichen Türen, die zusätzliche Abschirmungen enthalten, das entsprechende Bleiäquivalent [Pb Bleistärke] dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die praktische Umsetzung vergl. VST Merkblatt 010 Strahlenschutz Türen.

2.3 Formale Anforderungen

Wie ist die Kennzeichnung auszuführen?

Die Angaben müssen direkt auf einem Kennzeichnungsschild aufgebracht werden und sind so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung noch lesbar sind. Die Beschriftung muss kratzfest, lösungs- und reinigungsmittelbeständig sein. Hinsichtlich einer langen Nutzung der Kennzeichnung und der damit verbundenen Rückverfolgbarkeit des Herstellers ist die Kennzeichnung vor umfangreichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten zu entfernen oder ausreichend zu schützen. Nach Abschluss der Revision ist die Kennzeichnung vorschriftsmässig wieder anzubringen. Die Kennzeichnung darf nicht überstrichen werden.

Wo ist die Kennzeichnung von Türen anzubringen?

Das Kennzeichnungsschild ist auf der Bandseite, in der Regel im unteren Drittel anzubringen (je nach Platzverhältnisse bezüglich der eingebauten Beschläge).

Anhang A - Kennzeichnung von Türen (Informativ/Beispiele)

Der informative Anhang A gibt einen Überblick über den Inhalt der Kennzeichnung. Es wird zwischen einer gesetzlich verpflichtenden und freiwilligen Kennzeichnung unterschieden.

Anhang B - Kennzeichnung und mitzuliefernde Dokumente zu Türen (informativ)

Der informative Anhang B gibt einen Überblick über die mitzuliefernden Dokumente in Abhängigkeit der Türfunktion.

A.1 Kennzeichnung von Aussentüren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Grundlage:

- SN EN 14351-1+A2:2016
- SN EN 16034:2014

Beispiel Kennzeichnung

Firmenlogo/Name und/oder registrierte Anschrift des Herstellers	Firmenlogo/Name und/oder Adresse (möglich als Webadresse)	Anhand des Firmenlogos muss die Firma eindeutig identifiziert werden können
> Produkttyp und/oder -bezeichnung	Aussentüre [xyz]	
> Feuerwiderstand- und/oder Rauchschutzklassifizierung und/oder Klassifizierung der Selbstschliessung	[EI tt] [S ₂₀₀] [C]	Wenn keine Anforderungen an den Feuerwiderstand und/oder den Rauchschutz und/oder die Selbstschliessung bestehen, ist die entsprechende Klassierung zu entfernen
VKF-Nummer der VKF Technischen Auskunft	VKF Nr. [xxxxx]	Ist keine VKF Technische Auskunft vorhanden, ist die VKF-Nr. zu entfernen
Identifikationsnummer > Typen, Chargen oder Seriennummer des Produkts	2022-00001	
Zusätzliche Leistungseigenschaften: > Einbruchschutz > etc.	[RC x]	
Zusätzliche Informationen betreffend Einbau, Wartung, Bedienungsanleitung, usw.	QR-Code	Nur QR-Code allein erfüllt die Anforderung an die Kennzeichnung nicht
CE-Kennzeichnung bestehend aus dem «CE»-Symbol sowie der Kennnummer der Produktzertifizierungsstelle (NB)	CE [xxxx]	Freiwillig; vergl. Kapitel 2.2

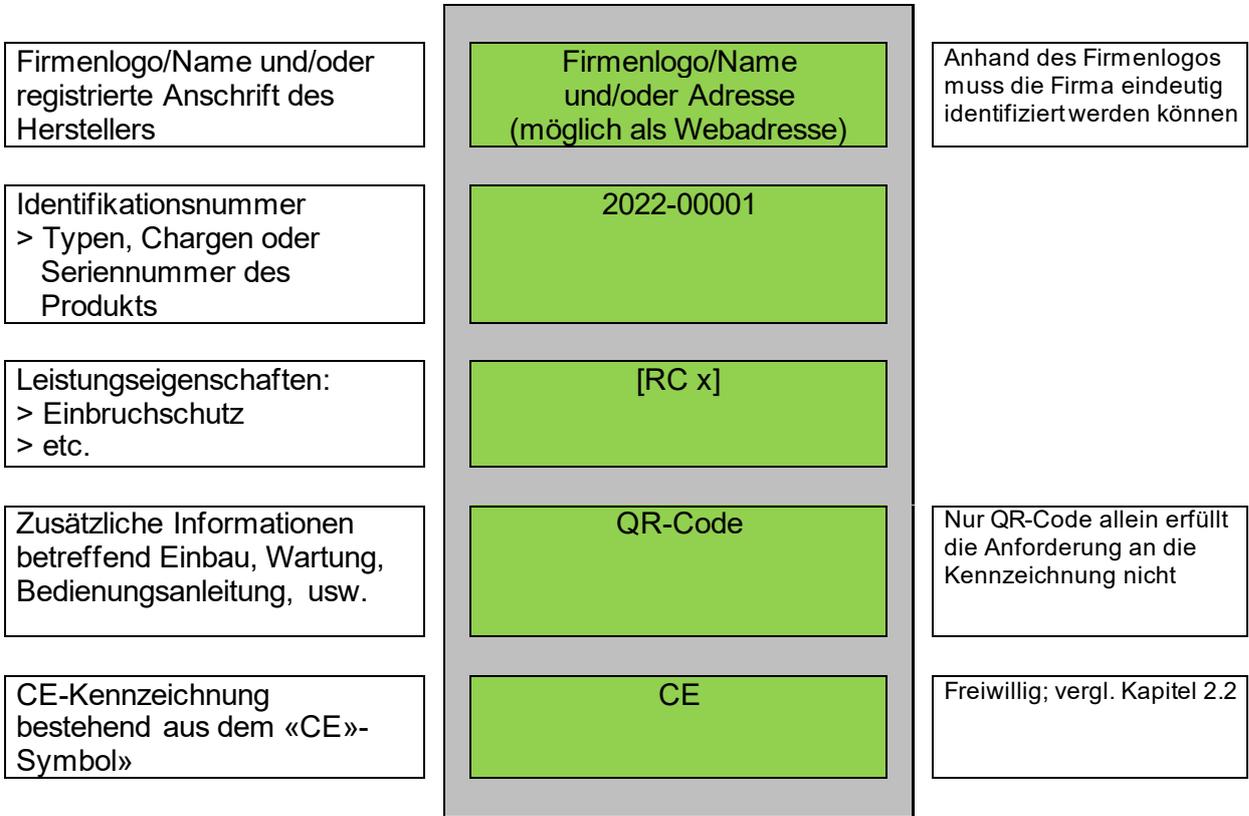
gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

freiwillige Kennzeichnung

A.2 Kennzeichnung von Aussentüren ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Grundlagen:
- SN EN 14351-1+A2:2016

Beispiel Kennzeichnung²



gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

freiwillige Kennzeichnung

² SN EN 14351-1+A2:2016, Kap. 8

Der Hersteller muss ausreichende Angaben zur Verfügung stellen, um die Rückverfolgbarkeit seines Produktes sicherzustellen (z. B. in Form von Produktcodes), wobei die Verbindung zwischen Produkt, Hersteller und Produktion wiedergegeben werden muss. Diese Information ist entweder auf einem Produktschild oder ausführlich in den Begleitdokumenten bzw. in den veröffentlichten technischen Spezifikationen des Herstellers anzugeben. Die Kennzeichnung der Eigenschaften sowie Informationen zu vorgesehener Verwendungszweck, Transport, Einbau, Instandhaltung und Wartung müssen entweder auf einem Produktschild oder ausführlich in den Begleitdokumenten bzw. in der (den) veröffentlichten technischen Spezifikation(en) des Herstellers angegeben werden.

A.3 Kennzeichnung von Innentüren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Grundlagen:

- SN EN 14351-2:2018
- VKF - Dokument «Kennzeichnung von Brand- und Rauchschutzabschlüssen» (Version 2.3)
- Röntgenverordnung, RöV SR 814.542.1

Beispiel Kennzeichnung

Firmenlogo/Name und/oder registrierte Anschrift des Herstellers oder Gesuchsteller

Firmenlogo/Name und/oder Adresse (möglich als Webadresse)

Anhand des Firmenlogos muss die Firma eindeutig identifiziert werden können

VKF-Nummer der VKF-Anerkennung

VKF Nr. [xxxxx]

> Feuerwiderstand- und/oder Rauchschutzklassifizierung

[EI tt]
[S₂₀₀]

Wenn keine Anforderungen an den Feuerwiderstand und/oder den Rauchschutz bestehen, ist die entsprechende Klassierung zu entfernen

> Strahlenschutz (Bleistärke)

[Hersteller]
[xx mm Pb]
[Gefahrenzeichen Strahlenschutz]

Wenn keine Anforderungen an den Strahlenschutz bestehen, ist die Klassierung zu entfernen

Identifikationsnummer
> Typen, Chargen oder Seriennummer des Produkts

2022-00001

Leistungseigenschaften:
> Einbruchschutz
> etc.

[RC x]

Zusätzliche Informationen betreffend Einbau, Wartung, Bedienungsanleitung, usw.

QR-Code

Nur QR-Code allein erfüllt die Anforderung an die Kennzeichnung nicht

gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

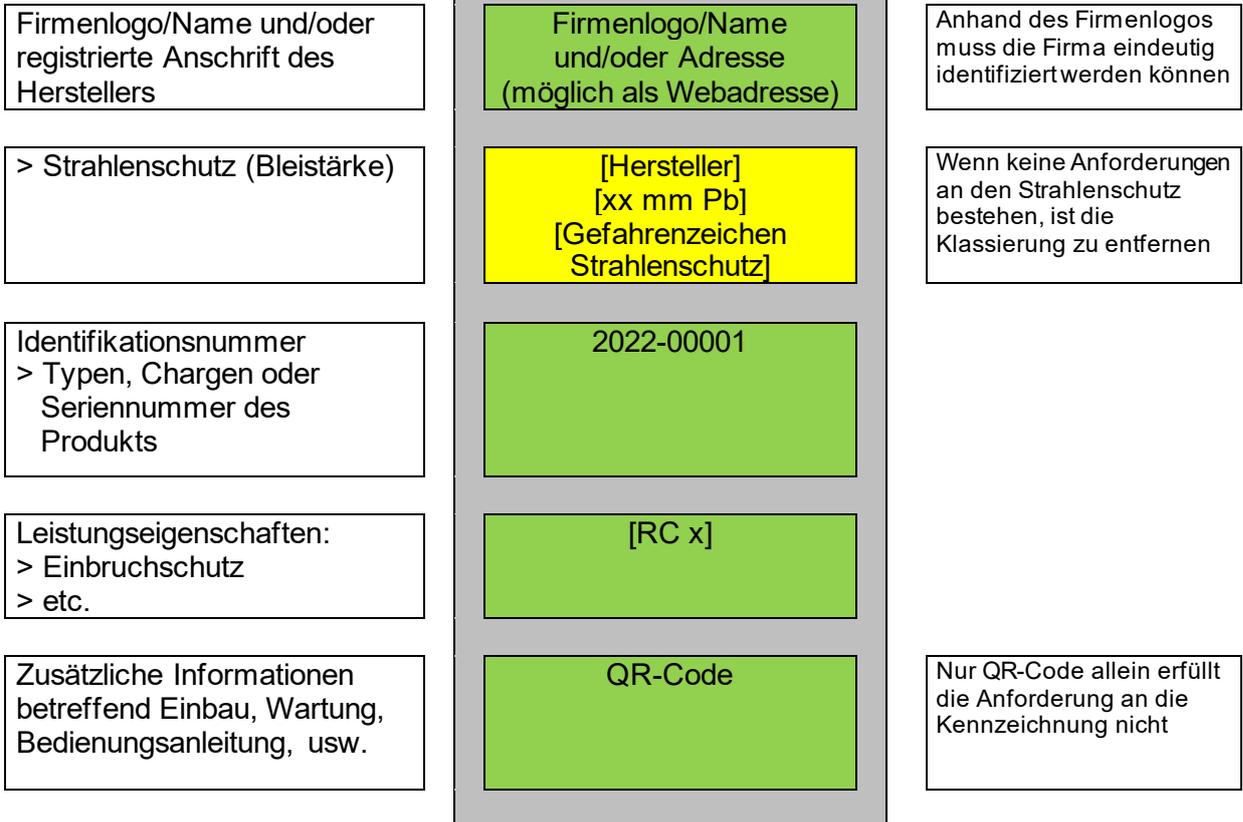
freiwillige Kennzeichnung

A.4 Kennzeichnung von Innentüren ohne Feuer- und/oder Rauchschutzigenschaften

Grundlagen:

- SN EN 14351-2:2018
- Röntgenverordnung, RöV SR 814.542.1

Beispiel Kennzeichnung



gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

freiwillige Kennzeichnung

B.1 Kennzeichnung und mitzuliefernde Dokumente zu Türen (informativ)

Massgebend für die Kennzeichnung, mitzuliefernden Dokumente und Fertigung nach AVCP System 1 oder 3, ist jeweils die höchste Anforderung von allen, auf die Tür zutreffenden Eigenschaften gemäss nachfolgender Tabelle.

	Vorschrift / Norm	Kennzeichnungs- schild	Leistungs- erklärung nach Produktnorm	Konformitäts- erklärung	Anleitung zu Wartung und Unterhalt	AVCP System ^{a)}
AUSSENTÜR	SN EN 14351-1 (harmonisierte Produktnorm)					
ohne Feuerwiderstand				--		3
mit Feuerwiderstand	SN EN 16034			--		1
mit Fluchtwegeigenschaften	SN EN 179 bzw. SN EN 1125			--		1
mit Einbruchhemmung	SN EN 1627		b)	--		d)
mit Strahlenschutz	RöV, SR 814.542.1		c)	--		d)
kraftbetätigt (Drehflügeltür mit Türantrieb)	MaschV, SR 819.14 und SN EN 16005			gemäss Maschinen- verordnung		d)
INNENTÜR	SN EN 14351-2 (nicht harmonisierte Produktnorm)					
ohne Feuerwiderstand			e)	--		--
mit Feuerwiderstand	VKF-Anerkennung		e)	nach VKF		--
mit Fluchtwegeigenschaften	SN EN 179 bzw. SN EN 1125		e)	--		--
mit Einbruchhemmung	SN EN 1627		e)	--		--
mit Strahlenschutz	RöV, SR 814.542.1		e)	--		--
kraftbetätigt (Drehflügeltür mit Türantrieb)	MaschV, SR 819.14 und SN EN 16005		e)	gemäss Maschinen- verordnung		--

gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung

freiwillige Kennzeichnung

- a) System 1 verlangt u.a. eine fremdüberwachte, zertifizierte WPK
System 3 verlangt u.a. eine dokumentierte WPK
Zur Leistungserklärung nach AVCP System 1 und AVCP System 3 siehe VST-Merkblatt Nr. 016
- b) Weil es sich hier um eine Aussentür handelt, ist die Leistungserklärung gesetzlich vorgeschrieben. Die Produkteigenschaft Einbruchhemmung kann auf der Leistungserklärung deklariert werden.
- c) Weil es sich hier um eine Aussentür handelt, ist die Leistungserklärung gesetzlich vorgeschrieben. Die Produkteigenschaft Strahlenschutz kann jedoch auf der Leistungserklärung nicht deklariert werden, da diese Produkteigenschaft in der Produktnorm nicht genannt wird.
- d) AVCP-System 1 falls mit Feuerwiderstand und/oder Fluchtwegeigenschaften, ansonsten AVCP System 3
- e) Im nicht harmonisierten Bereich darf keine Leistungserklärung ausgestellt werden, statt dessen kann eine sogenannte Herstellererklärung abgegeben werden.

VST Merkblatt Nr. 019

Mitglieder:

Dominik Dischl	Verband Schweizerische Türenbranche VST
Simon Schneider	VSSM Technik & Betriebswirtschaft
Daniel Leuenberger	Metaltec Suisse, Fachverband der AM Suisse
Patrick Fischer	SIPIZ AG
Michael Henauer	RWD Schlatter AG



Verband Schweizerische Türenbranche

Tel. 043 36 666 36

info@tueren.ch | www.vst.ch

Das Merkblatt orientiert über den heutigen Stand der Technik, vermittelt Wissen und Erfahrung und soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis unter den Beteiligten zu fördern. Der VST haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Weitere technische Merkblätter auf www.vst.ch

Seite 11